

den, Cornelia Pümpel, Homberg, Elisabeth Katharina Hupke, Elisabeth Wegener, beide Engelrod, Maria-Elisabeth Köhler, Kirtorf, Ute Frank, Gerda Nork, beide Schotten, Beate Heineemann, Freiensteinau, Reinhard Kraft, Doris Brückel, Elke Regina Weller, sämtlich Herbstein (sämtlich 1. 2. 88), der/die Bewerber/innen Astrid Fischer, Gießen-Klein-Linden (28. 8. 87), Frank Wilden, Feldatal (1. 10. 87), Hannelore Winter, Gießen (2. 10. 87), Carola Arnold-Zschöck, Petra Formanek, beide Wetzlar, Elvira Hermann, Eibelshausen, Sibylle Barbara Gerda Schwickert, Marburg (sämtlich 1. 2. 88), Renate Happel, Ewersbach (1. 3. 88);

in den Ruhestand versetzt:

Realschullehrer Otto Engelhard, Limburg (1. 10. 87), Direktor einer Gesamtschule Heinrich Gombert, Launsbach, Direktor einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit bis zu 1 000 Schülern Friedrich Wilhelm Wenzel, Wetzlar, Rektorin einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Christa Ilse Ursula Rachow, Frohnhausen, Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- u. Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Norbert Jaunich, Alsfeld, Realschullehrer Karl-Heinz Koch, Marburg, Lehrer Karl-Heinz Hanitsch, Lauterbach, Lehrer Wolfgang Traub, Steinbach, Lehrerin Irmgard Kuras, Lich, Lehrerin Wiltrud Obwald-Randolph, Schotten (sämtlich 31. 1. 88), Rektorin als Leiterin einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Edith Margarete Heep, Wetzlar (29. 2. 88);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Lehrerinnen Beate Ahrens, Herbhorn, Helga Garscha, Marburg, Herta Franke, Wetter, Fachlehrerin Anni Mechthild Samara, Gießen (sämtlich 31. 1. 88);

in Gymnasien

ernannt:

zum **Oberstudienrat Studienrat (BaL)** Ulrich Kayser, Weilburg (30. 10. 87);
zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** die Lehrer/innen i. A. Eva Maria Bender-Gilchrist, Ingeborg Reich-Radulescu, beide Gießen, Sabine Jung, Andreas Jorde, Jürgen Mescher, sämtlich Weilburg, Thomas Weber, Bernd Georg Berneiser, Birgit Maria Sagmeister, sämtlich Limburg, Günther Koos, Marburg (sämtlich 1. 2. 88);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Studienrat (BaP) Hans-Hermann Becker, Biedenkopf (2. 2. 88);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudiendirektor Dr. Hartmut Friedrich Spiegelberg, Marburg, Oberstudiendirektor Robert Mattis, Wetzlar, Oberstudienrätin Beate Matthes, Gießen (sämtlich 31. 1. 88);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Studienreferendarin Christa Merkel, Marburg (9. 1. 88), Studienrätin z. A. (BaP) Cordelia Graubner, Gießen-Klein-Linden (31. 1. 88);

in Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zum **Oberstudienrat Studienrat (BaL)** Gert-Heinrich Walter, Gießen (28. 10. 87);
zur **Studienrätin (BaL)** Studienrätin z. A. (BaP) Ursula Lantin, Marburg (1. 2. 88);
zu/zur **Fachlehrern/in für arbeitstechnische Fächer (BaL)** die **Fachlehrer/in für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)** Johann Michael Figura, Marburg, Klaus Krug, Doris Becher, beide Alsfeld (sämtlich 1. 2. 88);
zum **Studienrat z. A. (BaP)** Lehrer i. A. Klaus Peter Felix Keding, Marburg (1. 2. 88);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudiendirektor als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern, Günther Straub, Gießen, Studiendirektor/in Karl Imhof, Luise Welz, beide Biedenkopf, Studiendirektor als ständiger Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern Dr. Otto Wolfram Herber, Gießen, die **Oberstudienräte/innen** Käthe Kessel, Lauterbach (31. 12. 87), Günther Edwin Schuchhardt, Erich Georg Schuchmann, Reinhold Ernst Zinßer, sämtlich Gießen, Käte Wertmuthäuser, Marburg (sämtlich 31. 1. 88).

Gießen, 16. März 1988

Der Regierungspräsident

21 — 7 o 16 — 03

beim Regierungspräsidenten in Kassel

in den Ruhestand getreten:

Ltd. Regierungsschuldirektor Dr. Rudolf Martens (28. 2. 88).

Kassel, 17. März 1988

Der Regierungspräsident

2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 14/1988 S. 755

K. im Bereich des Hessischen Sozialministeriums

beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:

zum **Chemieoberrat Chemierat (BaL)** Günter Frohmuth, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Nordhessen (1. 4. 88);
zum **Gewerberat (BaP)** Gewerbereferendar (BaW) Anton Kny, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Kassel (20. 1. 88).

Kassel, 17. März 1988

Der Regierungspräsident

2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 14/1988 S. 756

356

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rabengrund von Wiesbaden“ vom 22. März 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Wiesenflächen des Rabengrundes und ein angrenzendes Waldwiesenbachtal nordwestlich von Wiesbaden werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Rabengrund von Wiesbaden“ besteht aus teilweise bewaldeten Wiesengründen in der Gemarkung Sonnenberg der kreisfreien Stadt Wiesbaden. Es hat eine Größe von

79,05 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, im Rabengrund und in einem angrenzenden Waldwiesenbachtal vorkommende selten gewordene Pflanzengesellschaften früherer Kulturlandschaften durch extensive Bewirtschaftungsformen als Lebensraum für seltene und zum Teil bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Überwachungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den bestehenden Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse;
4. die Ausübung der Einzeljagd;
5. das Reiten auf den dafür gekennzeichneten Wegen;
6. das Lagern auf der entsprechend gekennzeichneten Liegewiese, auf den Flurstücken Nr. 18 der Flur 23 und Nr. 29 der Flur 25.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildelebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der dafür zugelassenen Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege reitet, außerhalb der entsprechend gekennzeichneten Liegewiese lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (veröffentlicht im Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und der Allgemeinen Zeitung am 31. Dezember 1966) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 3) aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 22. März 1988

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 14/1988 S. 756

357

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der geplanten Erweiterungsflächen des Naturschutzgebietes „Taubensend“ vom 23. März 1988

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

(1) Die geplanten Erweiterungsflächen des durch Verordnung vom 14. Dezember 1976 (StAnz. S. 2323) festgelegten Naturschutzgebietes werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Der einstweilig sichergestellte Bereich besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Taubensend“ und „In der Taubensend“ der Gemarkungen Habitzheim, Gemeinde Otzberg und Groß-Umstadt, Stadt Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg. Er hat eine Größe von 18,29 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreis Ausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Albinstraße, 6110 Dieburg, zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildelebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laufe nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
7. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
9. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die Nutzung der Grünlandflächen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 2 Nr. 9 genannten Einschränkungen;

Artikel 67

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rabengrund von Wiesbaden“ vom 22. März 1988 (StAnz. S. 756) wird wie folgt geändert:

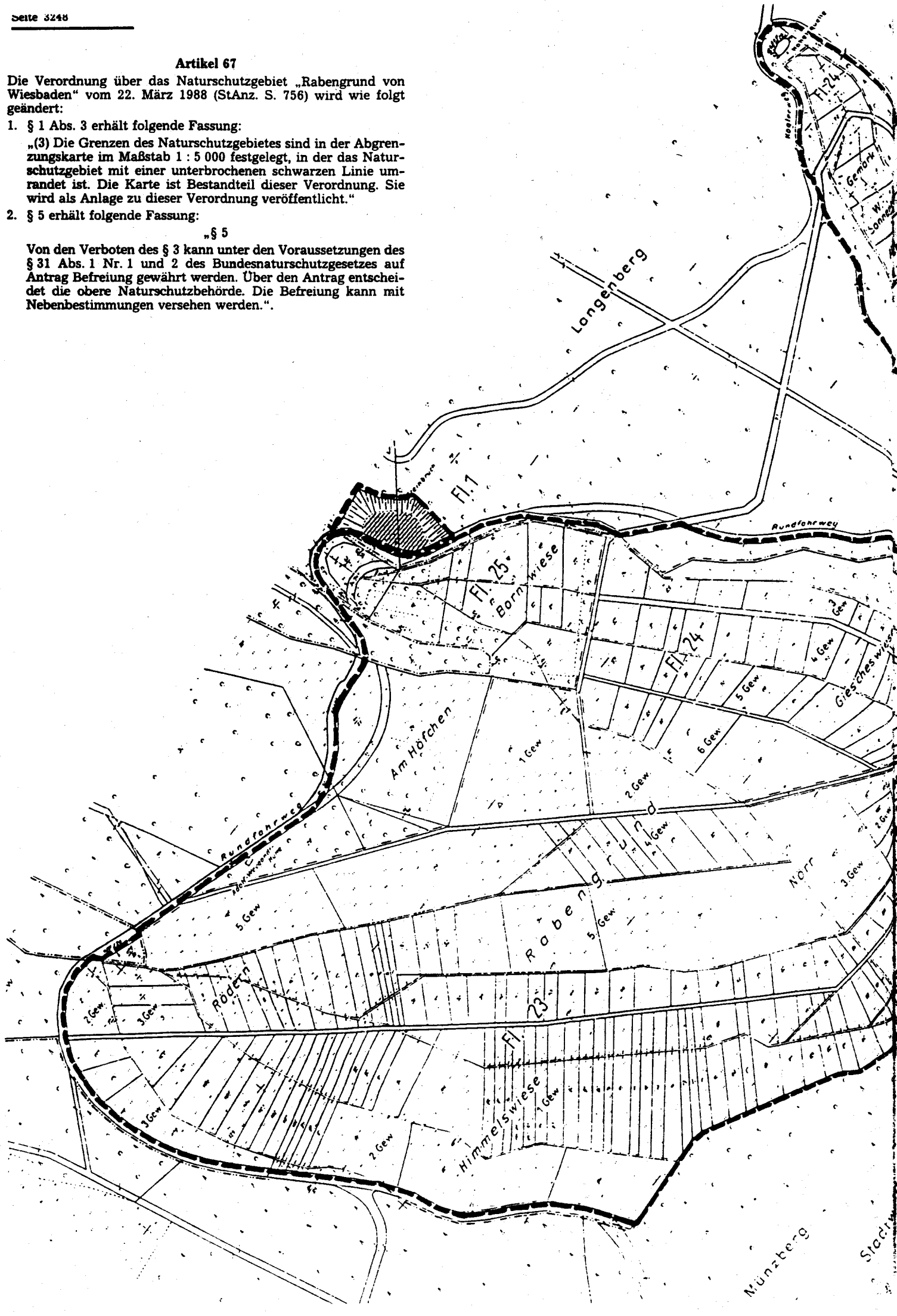
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





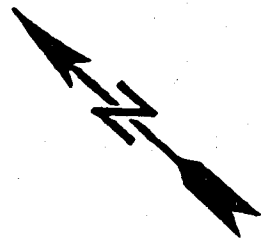
Artikel 68

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 21. September 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 44/1994 S. 30



**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Rabengrund von Wiesbaden“**

----- Grenze des Schutzgebietes

Stadt:	Wiesbaden
Gemarkung:	Sonnenberg
Flur:	1, 22, 23, 24, 25